

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin am 13. September 2015 in der Gemeinde Odenthal

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, wird gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung das Ergebnis der Bürgermeisterwahl bekanntgegeben.

Wahlberechtigte		12.847	
Ungültige Stimmen		52	
Gültige Stimmen		7.004	
Es entfielen auf:		Stimmen	Prozentanteil der gültigen Stimmen
Bräutigam, Michaela	CDU	3.275	46,76 %
Dr. Wey, Klaus-Georg	SPD, Bds. 90/Die Grünen	834	11,91 %
Dr. Pugell, Bernd Walter Martin	FDP	451	6,44 %
Lennerts, Robert Antonius	parteilos, unabhängig Einzelbewerber	2.444	34,89 %

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 17.10.2015 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Weil auf keinen der Wahlvorschläge mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen, findet gemäß § 46 c Kommunalwahlgesetz am 27. September 2015 in der Gemeinde Odenthal eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen:

Bräutigam, Michaela, CDU und **Lennerts, Robert Antonius, parteilos, unabhängig Einzelbewerber**

statt.

Odenthal, den 17.09.2015
Gemeinde Odenthal
gez. Bosbach
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2015 findet in der **Gemeinde Odenthal die Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Odenthal ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Odenthal und Osenau	Grundschule Odenthal, Bergisch Gladbacher Str. 12, 51519 Odenthal
2	Voiswinkel – Sonnenberg, Küchenberg, Höffe	Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Str. 44, 51519 Odenthal
3	Voiswinkel – Heidberg, Mutzbroich	Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Str. 44, 51519 Odenthal
4	Hahnenberg	Grundschule Odenthal, Bergisch Gladbacher Str. 12, 51519 Odenthal
5	Glöbusch, Kursiefen und Wingensiefen	Grundschule Blecher, Bergstr. 203, 51519 Odenthal
6	Altenberg und Blecher	Grundschule Blecher, Bergstr. 203, 51519 Odenthal
7	Holz und Erberich	Grundschule Blecher, Bergstr. 203, 51519 Odenthal
8	Blecher	Grundschule Blecher, Bergstr. 203, 51519 Odenthal
9	Neschen, Scheuren, Grimberg, Steinhaus	Grundschule Neschen, Am Langen Siefen 2, 51519 Odenthal (Containerbau)
10	Eikamp, Altehufe, Scherf	Grundschule Eikamp, Schallemicher Str. 13, 51519 Odenthal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 23. August 2015 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Rathausnebenstelle Bergisch Gladbacher Str. 2 -1. OG-, 51519 Odenthal, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet, und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl nur eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Es werden für die Stichwahl gelbe Stimmzettel (DIN A 5) mit schwarzem Aufdruck verwendet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** der Gemeinde Odenthal oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Nach der Wahl stellt der Wahlausschuss am 30. September 2015 um 17:00 Uhr im Bürgerhaus Herzogenhof, Altenberger-Dom-Str. 36 in Odenthal in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis für die Stichwahl des Bürgermeisteramtes fest.

Odenthal, den 17. September 2015

Gemeinde Odenthal

gez.

Bosbach

Wahlleiter

Bekanntmachung

über die Erteilung von Wahlscheinen zu der Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Odenthal am 27. September 2015

1. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 2.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2015) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

3. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2015, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, können aus den unter 2.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen Stimmzettel für die Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin (gelb),
- den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- den roten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den jeweils besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Odenthal, den 17. September 2015

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
I.V.: gez. Bosbach